



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Anführer des Sonntagsblattes“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Spaltenzeile.

142.

Donnerstag, den 6. Dezember 1917.

52. Jahrgang.

Amthlicher Teil.

Ultingen, den 30. November 1917.

Die Herrin Bürgermeister des Kreises.
Nach § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 13. 11. 1917, haben die Ortsbehörden zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst die nach der Verordnung vom 1. 3. 1917 aufgestellte Nachweisung der Hilfsdienstfähigen zu ergänzen und die Ergänzung bis zum 1. Dezember 1917 dem zuständigen Einberufungsamt zur Verfügung zu stellen.

Meldepflichtig sind nach § 2 der Bekanntmachung:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. 3. 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder b. auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.
2. alle männlichen Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. 3. 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Freiungen von der Meldepflicht sind nicht vorgesehen. Es müssen sich daher auch diejenigen Meldepflichtigen melden, die gemäß § 5 der Verordnung vom 1. 3. 17 von der Meldepflicht befreit waren. Wer sich jedoch bereits auf Grund der Verordnung vom 1. 3. 17 zur Hilfsdienstrolle gemeldet hat und dies durch Vorlage gestempelter Abreißstreifen der Meldefarte nachweisen kann, braucht sich nicht nochmals zu melden.

Die persönliche oder schriftliche Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

Die Meldestellen und die Frist, innerhalb welcher die Meldung zu erfolgen hat, sind von den Ortsbehörden in einer öffentlichen Aufforderung zur Meldung bekannt zu geben. Bei der Festsetzung dieser Frist wird von den Ortsbehörden zu berücksichtigen sein, daß sie gemäß § 6 der Bekanntmachung die Karten auf ihre Vollständigkeit hin richtig nachprüfen haben und diese nachgekauften Karten dem zuständigen Einberufungsamt bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen haben.

Die zur Durchführung des Anmeldeverfahrens benötigten Meldefarten können von hier aus bezogen werden.

Damit in der Zustellung der erforderlichen Anmeldefarten keine Verzögerung eintritt, wird ersucht, umgehend hierher mitzutellen, wieviel Meldefarten für die einzelnen Ortsbehörden vorrätig benötigt werden.

Auf die Wichtigkeit vorstehender Bekanntmachung wird ausdrücklich aufmerksam gemacht und strengste

Befolgung derselben zur unbedingten Pflicht gemacht.
Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

betreffend den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I. Schweine über 25 kg Lebendgewicht.

Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 kg dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die im rechtmäßigen Besitz der Ausweisarte sind, veräußert werden. Die Tiere müssen auf den Kreisamtsstellen des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich strafbar.

Zur Veräußerung von Schweinen im Lebendgewicht von über 25 kg an andere Stellen oder Personen als die in Absatz 1 genannten bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Landrates, in Stadtkreisen des Magistrates. Die Genehmigung wird nur ausnahmsweise für Einzelschweine und für Zuchtschweine erteilt und zwar:

1. für Einzelschweine, wenn der Erwerber die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes seines Wohnortes zum Erwerb vorlegt. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter, an anerkannte Gaststätten und Kaffeehäuser. Für Private darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Notlage dies rechtfertigt, z. B. Verenden des bisherigen Einzelschweines bei vorgerückter Jahreszeit, entlegener Wohnort und dergleichen. In allen Fällen muß der Besitz der zur Mastung der Schweine erforderlichen freigegebenen Futtermittel nachgewiesen werden und außerdem die Sicherheit gegeben sein, daß die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen über 60 kg Lebendgewicht zur Weitermast zu Zwecken der Selbstversorgung darf von dem Kommunalverbande nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksfleischstelle genehmigt werden;

2. für Zuchtschweine (Zuchter und Zuchtjungen) nur, wenn in dem Betriebe des Erwerbers tatsächlich ein Schwein zur Zucht benötigt wird.

Zur Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der Hochzüchter bedarf es der Genehmigung in jedem einzelnen Falle nicht. An Stelle der

Genehmigung genügt eine Veräußerungsanzeige an den Vorstand des Viehhandelsverbandes Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, welche den Namen und Wohnort des Veräußerers Namen und Wohnort des Erwerbers und die nähere Beschreibung und das Gewicht des verkauften Zuchtschweines enthält. Hochzüchter dürfen Schweine aus ihrer Herde jedoch nur an solche Erwerber verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber erbracht wird, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verwendung von dem Kommunalverband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt ist, wird im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

Der Preis für Schweine im Lebendgewicht von über 25 kg darf bis zum 30. November 1917 einschließlich beim Verkauf durch den Viehhalter 79 Mk. für 50 kg Lebendgewicht, und im Kreise Wiesbaden 78 Mk. für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen.

Ausgenommen von dieser Höchstpreisfestsetzung sind nur solche Schweine, welche mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Genehmigung zur Zucht verkauft werden; hingegen dürfen Schweine zur Weitermast nur zu dem gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine verkauft werden.

II. Säuererschweine von 15—25 kg Lebendgewicht.

Säuererschweine von 15—25 kg Lebendgewicht dürfen ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder oder an die Kreisamtsstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht handelt. Unter Zucht kann aber niemals die Aufzucht zur Mast, auch wenn diese länger als 3 Monate dauern wird, verstanden werden.

III. Ferkel bis 15 kg Lebendgewicht.

Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht können sowohl zur Zucht und Mast als zur Schlachtung veräußert werden. Sie werden bis auf weiteres zum Schlachten freigegeben. Die Schlachtung unterliegt dem Schlachthofzwang, wo ein solcher im Abzuge besteht, und dem Beschauzwang. Einer Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes bedarf es nicht, jedoch muß die Schlachtung von dem Eigentümer oder Schlächter binnen 3 Tagen dem Kreisamtschuss, in Stadtkreisen dem Magistrat, angezeigt werden. Eine Anrechnung der Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht auf die Fleischkarte findet nicht statt, kann aber angeordnet werden. Für Schlachtferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf 1,60 Mk. für ein halbes Kilo Lebendgewicht festgesetzt.

Verkäufe von Schweinen und Ferkeln dürfen nur nach Lebendgewicht und nicht nach dem Stuck erfolgen. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere mit Abzug von 5 Prozent. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die Zuschläge für den Transport von Schlachtschweinen richtet sich nach der Bundesratsverordnung vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319).

V. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1917 sowie des § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die in Frage kommenden Tiere oder die daraus gewonnenen Fleischwaren ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

6. Allen entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 2. September 1917, werden hiermit aufgehoben. Inwieweit der Handel mit Schweinen, Läufern und Ferkeln die Mitgliedschaft zum Viehhandelsverband voraussetzt, wird von letzterem bestimmt.

7. Diese Bekanntmachung tritt, soweit deren Bestimmungen nicht bereits früher auf Grund der Verordnungen der Reichs- und Landeszentralbehörden und den Anordnungen der Bezirksfleischstelle und des Viehhandelsverbandes für den Reg.-Bezirk Wiesbaden in Kraft getreten sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. 11. 1917.

Rgl. Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend Handel mit Schweinen,

Auf Grund des § 4 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird folgendes bestimmt:

1. Die Mitglieder des Viehhandelsverbandes werden auf die Anordnungen der Bezirksfleischstelle vom 2. November 1917 hingewiesen und ihnen die strengste Beobachtung der erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen werden neben den verordneten Strafen durch Entziehung der Ausweisarte geahndet.

2. Die Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes vom 2. September 1917 wird aufgehoben.

3. Ziffer 4 unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 wird mit Wirkung vom 15. Dezember 1917 ab aufgehoben; mithin bedarf es von diesem Tage an auch für den Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 25 kg der Abgabe einer Ausweisarte. Anträge um Erteilung einer Ausweisarte sind alsbald zu stellen. Berechtigigt können nur Personen werden, die nachweislich vor dem 1. Juli 1914 mit Ferkeln und Läufer Schweinen gehandelt haben.

Für Händler, welche wegen ihres sonstigen Viehhandels bereits im Besitze der Ausweisarte sind, bedarf es einer weiteren Karte nicht. Auch

Wegger, welche Ferkel bis 15 kg Lebendgewicht zur gewerblichen Schlachtung in der eigenen Metzgerei anlaufen, brauchen die Ausweisarte hierfür nicht.

4. Innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden bedarf es zur Beförderung von Schweinen unter 25 kg Lebendgewicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen eines Ausweises des Verbandes durch Ausweisarte bzw. Verladeanzeige oder Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bis auf weiteres nicht.

5. Die Provision der Händler für den Ankauf von Schlachtschweinen und der zulässige Gewinnzuschlag beim Handel mit Ferkelschweinen wird auf 5 Prozent festgesetzt.

6. Die Bestimmungen Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916, wonach von Zucht- und Nutzvieh eine Abgabe von 1/2 Prozent des Rechnungsbetrages an den Viehhandelsverband zu entrichten ist, findet auch auf Ferkel und Läufer Schweine, die zur Zucht gehandelt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe von 1/2 Prozent des Rechnungsbetrages sämtlicher von einem Händler im Laufe eines Monats getätigter Ankäufe von Ferkeln und Läufer Schweinen im Laufe der ersten 5 Tage des nächsten Monats in einer Summe an den Verband einzulösen ist.

7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. 11. 1917.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bez. Wiesbaden.
Der Vorstand.

Frankfurt a. M., den 22. November 1917.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat zur beschleunigten Ausbringung auch der leichteren Schweine genehmigt, daß der Einheitspreis von 79 M. (im Kreise Wiesbaden 78 M.) bis zum 15. Januar 1918 gezahlt wird und außerdem für die gleiche Zeit ein Zuschlag, der betragen soll bei Schweinen im Gewicht von mehr als 15—20 kg 18 M., von mehr als 20—45 kg 14 M., von mehr als 45—60 kg 10 M., und von mehr als 60—75 kg 6 M. für das Stück.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Uffingen, den 5. Dezember 1917.

Wird veröffentlicht.

Der königliche Landrat.

v. Deigold.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17. 2. R. R.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. M., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Ver-

arbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne.

Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Verlangen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 876) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. M. — erhält folgende Fassung:

§ 4

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.
Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirlgarne als Koppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus natürlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zweck der eigenen Verarbeitung benötigten Mengen;

b) 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Vertrieb

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

O, welche Lust, allein zu sein! Allein zu stehen — welche Pein.

Der Kassenbote.

Kriminalerzählung von M. Kabele.

5. Fortsetzung.

Vorher noch eine Bitte, Herr Kommissar! Ich bin über die Verdachtsmomente, die zu Hartungs Verhaftung geführt haben, wenig informiert. Vielleicht erzählen Sie mir alles Wissenswerte. Ich glaube, meine späteren, für Sie vielleicht ganz interessanten Mitteilungen dann wesentlich übersichtlicher gestalten zu können. Selbstverständlich sichere ich Ihnen strengste Diskretion zu.

„Gern, Herr Direktor! Dienstlich verpflichtet mich jetzt nichts mehr zum Schweigen.“

Hartung kam am letzten Tage des vorigen Monats morgens, wie immer, in das Hauptgeschäft der Molkereihandlung Barnach, hob zunächst von einer Bank Geld ab und erhielt dann vom Kassierer der Firma 23500 Mark ausgehändigt. Er verschloß die genannte Summe in seine Ledertasche hing, diese um und wollte nun die einzelnen Filialen besuchen.

Diesen Rundgang trat er wenige Minuten vor 11 Uhr an. Er trug dabei über seinen Anzug einen langen, dunklen Bodenmantel, den er morgens mitgebracht hatte, weil es schon recht empfindlich kühl war und der Himmel mit Regen drohte. Wenigstens hat er diese Gründe für die Benutzung der Wetterpelertine, die er sich erst kürzlich angeschafft und bis dahin noch nicht gebraucht hatte, angegeben.

Gewiß, die Witterung war ja kalt und regnerisch. Trotzdem nehmen wir aber an, daß er aus einer anderen Veranlassung gerade an dem Tage den Umgang mit sich führte.

Hartung hat nun, wie er behauptete, zunächst in dem wenige Häuser von dem Hauptgeschäft Barnach entfernten Automatenrestaurant sein Frühstück verzehrt und dazu ein Glas Bier getrunken. Gesehen hat ihn jedoch in der fröhlichen Zeit dort niemand. Die Angestellten des Lokals sind zur Sache vernommen worden. Allerdings war der Automat gerade an jenem Vormittag sehr stark besucht, weil auf dem nahen Kasernenhof des Eisenbahnregiments eine Kontrollversammlung abgehalten wurde.

Möglich wäre es also immerhin, daß auch diese seine Angaben stimmen. Aber auch nur möglich!

Dann ging, er, am 14. den Weg nach der

Winterfeldstraße abzukürzen, aber den langgestreckten Hof des englischen Expeditionsgeschäfts, von dem aus man durch den Hintereingang des Hauses Winterfeldstraße 27 diese Straße ohne Umwege erreichen kann.

Als er den Hof passierte, bemerkten ihn einige Arbeiter, die dort gerade einen Möbelwagen reinigten. Sie riefen ihm, da er diesen Durchgang bloßweg benutzte, noch einen Gruß zu, und von ihnen erfuhren wir auch den ziemlich genauen Zeitpunkt, wann dies geschah, — etwa 10 Minuten nach 11 Uhr.

Die Leute sind auch danach befragt worden, ob sie bemerkt hätten, daß er eine Ledertasche umgehängt trug. Die Antwort lautete übereinstimmend dahin, er habe eine weite, lange Pelertine um gehabt, und daher könnten sie nicht sagen, ob sich darunter die Ledertasche befand.

Hartung gelangte nun über den Hof in den Flur des Hauses Winterfeldstraße 27, einerseits bereits etwas banfälligen Mietskasernen, deren erwinlig und selbst am Tage dunkel ist. Dort hat er dann von rückwärts einen wichtigen Schlüssel erhalten haben, der ihn dann für Minuten betäubte.

Auch dieser Behauptung schenkt die Untersuchungsbehörde keinen Glauben; denn die Hintertür des Hofes vorgeschobene Türe

an Hausgewerbebetriebe befanden, sowie die nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 kg beträgt.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 2b näher bezeichneten Gegenstände und Gegenstände an, wenn

a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auf weiterhin wirklich feilgehalten werden;

b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zu Höchst oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Bezeichnung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Uffingen, den 29. November 1917.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der königliche Landrat.
v. Seyditz.

Hauptamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Dez. (Amtl.).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Front zeigte sich das Wetter von Mittag an zwischen Regenschauern und Stürmen zu großer Heftigkeit. In mehreren Stellen griff englische Infanterie nördlich von Ypern an. Im Fener und im Gegenhof wurde sie abgewiesen.

Ein etwa 7 Zentimeter langer, ziemlich oberflächlicher Schalenbruch der Schale vor, die von oben nach unten verläuft und nach dem Urteil des Gerichts weit eher dadurch entstanden sein kann, daß die Schale mit dem Kopf abwärts gegen eine scharfe Kante, zum Beispiel gegen eine der Kanten, welche sich nicht bei der Stelle befindet, von der der Angriff erfolgt sein soll.

Alles weitere dürfte Ihnen wohl bekannt sein, Herr Direktor. Der erste Krawohn gegen Hartung wurde auf, als durch die Nachforschungen meiner Beamten erwiesen war, daß um die betreffende Zeit ein Fremder wieder das Gebäude Winterfeldplatz 27 durch den Bordereingang verlassen, noch im Hofeingang der Expeditionsfirma passiert hatte, daß ferner von den Hausbewohnern ebenso wenig jemand als Täter in Betracht kommen konnte.

Signaturen dann noch die von mir selbst bezeugten, sowie die von anderen Verbauchgründen, — Kauf der Pelserie und ihre erstmalige Verwendung an jenem Tage, ferner der angebliche Inhalt des Automatenrestaurants und schließlich die merkwürdige Beschaffenheit der Verwundung.

(Fortsetzung folgt.)

In den nördlichen Abschnitten des Kampfes bei Cambrai war die Artillerietätigkeit zwischen Juchy und Bourlon vorübergehend lebhaft. Kleinere Vorfeldkämpfe verliefen erfolgreich. In den südlichen Abschnitten dauerten tagüber zwischen Marcoing und der von Peronn auf Cambrai führenden Straße örtliche sehr heftige Kämpfe an. Unermüdlich im Draufgehen mit Handgranaten und Bajonetten entrieffen unsere Truppen dem Engländer zahlreiche verteidigte Grabenstücke. Vergeblich versuchte der Feind, sie wieder zu nehmen. Dabische Truppen erstickten das Dorf La Bacquerie und behaupteten es gegen mehrfache englische Gegenangriffe. Wir machten mehr als 500 Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Ailette und zu beiden Seiten der Maas bei reger Erkundungstätigkeit zeitweilig anfliegender Feuer.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Die Waffenstillstandsverhandlung für die russische Front haben begonnen.

Mazedonische Front.

Nichts Besonderes.

Italienische Front

Bei guter Sicht war die Artillerietätigkeit in einzelnen Abschnitten lebhafter als an den Vortagen.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludenborff.

Amtl. Die russische Abordnung für den Abschluß eines Waffenstillstandes wurde gestern nachmittag vier Uhr von dem Oberbefehlshaber Ost, Generalfeldmarschall Prinzen Leopold von Bayern, mit einer kurzen Ansprache begrüßt. Darauf begannen die Verhandlungen über den Abschluß eines Waffenstillstandes, an denen unter dem Vorsitz des Chefs des Generalstabs General Hoffmann Vertreter der deutschen Land- und Seekreiskräfte sowie Bevollmächtigte der Obersten Heeresleitungen von Bulgarien, Österreich-Ungarn und der Türkei teilnahmen.

WTB Berlin, 4. Dez. Krynlenko ist gestern als Oberbefehlshaber im russischen Hauptquartier eingetroffen. Bei den stattgefundenen Kämpfen ist der frühere Oberbefehlshaber General Dukonin gefallen.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Am 1. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Woll- und Strickgarne, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Wer hat noch Zweimarkstücke? Wir erinnern noch einmal daran, daß die Zweimarkstücke im öffentlichen Verkehr nur noch bis einschließlich 31. Dezember als Zahlungsmittel gelten. Vom 1. Januar ab werden sie nur noch kurze Zeit umgelassen, um dann ihren Kurswert zu verlieren. Es bleibt dann nur der Silberwert und dieser beträgt etwa 1,10 bis 1,20 Mark. Wer sich also vor Schaden hüten will, hole die in seinem Besitz befindlichen Zweimarkstücke bis Ende dieses Monats ab.

— Bad Homburg, 3. Dez. Die Kaiserin machte heute bei dem Ehepaar Hofgärtner Alexander Witz aus Anlaß seiner goldenen Hochzeit einen 1/4 stündigen Gratulationsbesuch und überbrachte dem Jubelpaar eine Tasse und einen silbernen Korb.

— Bad Homburg, 4. Dez. (Priv.-Tel. der Frkf. Ztg.) Die Verhandlungen mit einem Konsortium aus Mitgliedern der Großindustrie, der Großkaufmannschaft und des Hochadels wegen Übernahme des gesamten Kur- und Badewesens der Stadt sind jetzt mit der Gründung der „Aktiengesellschaft Bad Homburg“ zum Abschluß gebracht. Der bisherige Kurdirektor Feldsieber wurde zum Leiter der Gesellschaft gewählt.

— Hofheim a. T., 3. Dez. Die hiesige Stadtwirtschaft läßt gegenwärtig Holz fällen, das in erster Linie ausschließlich der hiesigen Einwohnerwirtschaft zugute kommt. Auswärtige können erst Holz bekommen, wenn der eigene Bedarf gedeckt ist.

— Dillenburg, 1. Dez. Der Landrat des Distriktes veröffentlicht im Kreisblatt folgende Bekanntmachung: „Ich habe dem Kaufmann Heinrich Büchhoff in Dillenburg den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (insbesondere mit Hüten, Stöcken, Schirmen, Mützen, Pelzen) wegen Unzuverlässigkeit untersagt. Genannter hatte wiederholt bei der Entgegennahme von Kundenanträgen Butter verlangt.“

Bermischte Nachrichten.

— Aus dem Kreise Marburg, 3. Dez. Im Dorfe Niedermalgern starb im Alter von 86 Jahren der Ortsdiener und Nachtwächter Georg Albrecht. Der Verbliebene galt allgemein als der schwerste Mann der ganzen Gegend, denn trotz der Kriegszeit, die so manchem schon eine schlanke Gestalt verliehen, wurde sein Gewicht immer noch auf drei Zentner geschätzt. Schon als Kind fiel er allgemein durch seine gewaltige Körpergröße auf. Die noch lebenden Eltern des Verbliebenen sind normale Leute.

WTB Amsterdam, 3. Dez. Aus dem ganzen Lande kommen Nachrichten von ziemlich bedeutenden Schäden, die durch die heftigen Stürme der letzten Tage angerichtet wurden, und von örtlichen Überschwemmungen. Bei Baarn wurden die aufgestauten Wassermassen des Zuidersee über den Damm getrieben und mehrere hundert Hektar Land überschwemmt. Bis jetzt haben die Deiche standgehalten, man befürchtet aber, wenn das stürmische Wetter anhält, einen Durchbruch.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Dezbr. (Amtl.).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Front lebhaft Artillerietätigkeit.

Zwischen Juchy und Bourlon war das Feuer am Nachmittag erheblich gesteigert.

Feindliche Vorstöße südlich vom Moenvee scheiterten. Wir machten einige Gefangene.

Englische Grabenstücke bei und südlich von Marcoing wurden vom Feinde gesäubert.

Südlich von St. Quentin verstärkter Artillerie- und Mörserkampf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz und Heeresgruppe Herzog Albrecht.

In zahlreichen Abschnitten führte rege beiderseitige Erkundungstätigkeit zu heftigen Nachkämpfen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

An der Front des Generalobersten Erzherzog Josef und des General-Feldmarschalls v. Mackensen dehnen sich die Waffenstillstands-Verhandlungen auch auf die rumänischen Truppen aus.

Mazedonische Front.

Starke feindliche Abteilungen, die an dem Befestigung des Schindesee und nördlich vom Dojransee vorrückten, wurden abgewiesen.

Italienische Front.

Truppen des Feldmarschalls Konrad haben in den Sieben Gemeinden den Italienern einige Höhenstellungen entzogen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

Pferdedecke verloren. Wiederbringer gute Belohnung. Abzugeben im Kreisblattverlag. (26)

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

4) Dr. A. Lötze.

Plakat-fahrpläne

Kreisblatt-Druckerei Uffingen.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die 4 1/2% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankankalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge eingetragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankankalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmensiegel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe findet gemäß unserer Mittheilung v. Nr. 10. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankankalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die I., III., IV. und V. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Weihnachtsausstellung.



Mit dem heutigen habe ich meine diesjährige Weihnachtsausstellung eröffnet. Es ist mir trotz der schwierigen Lage gelungen, eine reichhaltige Auswahl von Waren zu beschaffen und Lade zur Besichtigung (ohne Kaufzwang) ein.

Wegen Mangel und schlechter Qualität des Packmaterials ist es leider nicht möglich ordnungsmäßig zu verpacken und bitte bei Einkäufen davon absehen zu wollen.

Mit Hochachtung

Peter Bernbach.

Kaiser- und Volksbank für Heer und Flotte

Für Weihnachtsgeschenken gingen ferner ein:
Herr Aug. Nikolai 10 Mk., Herr Dr. Krogmeier 5 Mk., Herr N. N. 10 Mk., Herr Polster 10 Mk., Frau Fiedler 2 Mk., Herr Dr. Altmann-Tenne 20 Mk., Ungenannt 3 Mk., 11 Pakete aus Gleeberg.

Dankend quittiert

Frau Dr. Böge,
Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins.

Zu kaufen gesucht: Kinder-Schlitten

mit Lehn. Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Das Raiffeisen-Lagerhaus Usingen

ist von heute ab für den Verkehr geöffnet. Der erste Anlauf für die Vereine der Umgegend; dann werden auch Dämmen 1, soweit sie mir freigegeben sind, an gute Kunden abgegeben.

Wilh. Müller, Lagerverwalter.

Frachtschlitten,

(Eisen, einpännig) preiswert abzugeben.

3) Fr. Löw, Schmiedemeister.

Eiserne Backöfen

sowie

Fleischränder- und Aufbewahrungsapparate

liefert schnellstens

3) Fr. Löw, Schmiedemeister.

Guterhaltener Schlitten

(fast neu), sowie mehrere leichte und schwere Pferdegeschirre zu verkaufen.

3b) J. Lang, Bad Homburg, Höhenstr. 32.

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfen-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Landwirtschaftliche Angebote.

Junges Zuchttrind

zu verkaufen. Wilh. Dullmann, Gundersbach.

Futter-Schneidemaschine

(gebraucht) abzugeben.

*) Adolf Bangert, Gundersbach.

Junger Zuchtbullen

(Simmentaler) zu verkaufen.

2b) Wilh. Müll, Gundersbach.

Bogelsberger Fahrkuh

(anfangs Februar fallend) zu verkaufen.

*) Karl Löw Jr., Kob a. d. Dell.

Simmentaler Zuchtbullen

zu verkaufen

2b) Wilh. Preuber, Gundersbach.